
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RI 201/01
Datum	11.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung des KlÄgers werden das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 10.7.2001 aufgehoben sowie die Bescheide der Beklagten vom 9.10.1998 und vom 11.12.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.6.1999 und der weitere Bescheid vom 28.10.1999 geÄndert. Die Beklagte wird verurteilt, fÄr den KlÄger eine zusÄtzliche Ersatzzeit vom 16.8.1946 bis zum 31.12.1949 anzuerkennen.

2. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers in beiden RechtszÄgen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die Anerkennung der Zeit vom 16.8.1946 bis zum 31.12.1949 als verfolgungsbedingte Ersatzzeit.

Der KlÄger wurde 1925 als M W in L , P , geboren. Seit August 1946 lebt er in Frankreich und besitzt die franzÄsische StaatsangehÄrigkeit.

Von November 1939 bis zu seiner Befreiung im April 1945 war er nationalsozialistischen VerfolgungsmaÄnahmen ausgesetzt. Vom 18.11.1939 bis

zum 29.4.1940 war er verpflichtet, den "Judenstern" zu tragen. Von April 1940 bis August 1944 arbeitete der Klager im Getto L gegen Gettoentgelt im Leder- und Sattler-Ressort. Im August 1944 wurde er in das Konzentrationslager A deportiert. Dort blieb er bis Oktober 1944. Anschlieend kam er in die Lager R /K , A , B und T. Im Lager A wurde er am 29.4.1945 befreit. Bis Marz 1946 wurde er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes im Lagerspital D behandelt. Anschlieend wurde der Klager in das DP-Lager F eingewiesen. Im August 1946 reiste er nach Paris, wo er blieb. Ab Juni 1947 arbeitete der Klager bis zu seiner Berentung im April 1985 als Schneider in der Konfektion.

Auf den Antrag des Klagers vom 25.2.1998 bewilligte die Beklagte dem Klager Regelaltersrente ab 1.2.1998 in Hohe von 207,58 DM und mit Bescheid vom 11.12.1998 in Hohe von 319,80 DM. Mit dem Bescheid vom 11.12.1998 hob die Beklagte den Bescheid vom 9.10.1998 auf. Zeiten nach dem 15.8.1946 wurden von der Beklagten nicht anerkannt. Der Widerspruch des Klagers wegen Nachzahlung freiwilliger Beitrage wurde durch Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 17.6.1999 zurckgewiesen.

Im Klageverfahren bei dem Sozialgericht Speyer (SG) hat der Klager eidesstattlich versichert, dass er sofort nach der Befreiung die Absicht gehabt habe, nach Frankreich auszuwandern. Dies sei ihm jedoch erst im August 1946 moglich gewesen. Er sei nach seiner Befreiung ins Lagerspital gekommen, da er nur noch 29 Kilogramm gewogen habe.

Mit Bescheid vom 28.10.1999 hat die Beklagte den Antrag des Klagers auf Feststellung einer Ersatzzeit wegen nationalsozialistischer Verfolgung abgelehnt. Der Auslandsaufenthalt des Klagers in Frankreich sei nicht verfolgungsbedingt gewesen.

Durch Urteil vom 10.7.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat zur Begrndung ausgefhrt, eine Ersatzzeit sei nicht anzuerkennen, da ein Kausalzusammenhang zwischen den Verfolgungsmanahmen und dem Verlassen Deutschlands nicht nachgewiesen sei. Der Klager sei nach Kriegsende keiner unmittelbaren Verfolgung mehr ausgesetzt gewesen.

Gegen das am 20.7.2001 zugestellte Urteil hat der Klager am 13.8.2001 Berufung eingelegt.

Der Klager tragt vor, dass er ein auerordentlich schweres Verfolgungsschicksal erlitten habe. Nur ein Bruder habe durch die Flucht nach Russland die nationalsozialistische Verfolgung berlebt. Er selbst habe befrchtet, dass er als Jude bei einem Verbleiben in Deutschland wieder Verfolgungsmanahmen oder zumindest Benachteiligungen ausgesetzt werde.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 10.7.2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 9.10.1998 in der Fassung des Bescheides vom 11.12.1998 in

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.6.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 28.10.1999 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 16.8.1946 bis zum 31.12.1949 als Ersatzzeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die getroffenen Entscheidungen für zutreffend. Sie ist der Auffassung, dass ein Rückkehrwille Voraussetzung dafür ist, dass Ersatzzeiten anerkannt werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und der Prozessakte Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Anerkennung und Berücksichtigung einer zusätzlichen Ersatzzeit vom 16.8.1946 bis zum 31.12.1949 bei der von der Beklagten gewährten Altersrente.

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1.1.1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr infolge Verfolgungsmaßnahmen bis zum 30.6.1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30.6.1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31.12.1949, wenn sie zum Personenkreis des [Â§ 1 BEG](#) gehören (Verfolgungszeit), [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4b SGB VI](#). Diese Voraussetzungen sind vorliegend für den Kläger erfüllt.

Der Kläger gehört zum Personenkreis des [Â§ 1 BEG](#). Sein Auslandsaufenthalt in Frankreich war ab dem 16.8.1946 verfolgungsbedingt, d.h. durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kommt es für die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgungsmaßnahmen und Auslandsaufenthalt auf den Begriff der wesentlichen Ursächlichkeit an. Danach ist wesentlich (nur) jede Ursache, die nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat (BSG, Urteil vom 22.9.1983 – [4 RJ 81/82](#)). Bei der Prüfung, ob die Auswanderung verfolgungsbedingt war, können typische Geschehensabläufe berücksichtigt werden. Dabei ist es denkbar, dass über das Kriegsende hinaus fortdauernde oder später eingetretene Nachwirkungen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen im Einzelfall erst in der Nachkriegszeit Anlass zur

Auswanderung gegeben haben. Nach der Rechtsprechung des BSG fñ¼hrt eine Auswanderung nach dem 8.5.1945 dann â□□ ausnahmsweise â□□ zur Berñ¼cksichtigung des Auslandsaufenthaltes als Ersatzzeit, wenn hierfñ¼r Nachwirkungen und Verfolgungsmañ¼nahmen als wesentliche Ursache mitbestimmend waren. Erforderlich ist jedoch nicht, dass die Auswanderung aufgrund eines verfolgungsabhñ¼ngigen Zwanges hervorgerufen wurde (BSG a.a.O.). Es ist allerdings nicht ausreichend fñ¼r die Annahme einer wesentlichen Bedingung, dass die frñ¼here Verfolgung als Auswanderungsmotiv behauptet wird. Es mñ¼ssen vielmehr objektive Umstñ¼nde vorhanden sein, die den Auswanderungsentschluss mañ¼gebend bestimmt haben.

Nach Mañ¼gabe der vorgenannten Kriterien ist fñ¼r den Klñ¼ger davon auszugehen, dass er verfolgungsbedingt ausgewandert ist. Der Klñ¼ger wurde als Schñ¼ler in das Getto nach L gebracht. Er hatte keine Mñ¼glichkeit mehr, seine Studien fortzufñ¼hren. Die Eltern des Klñ¼gers und drei seiner vier Geschwister wurden deportiert und getñ¼tet. Der Klñ¼ger selbst war in mehreren Konzentrationslagern. Bei seiner Befreiung im April 1944 wog er bei einer Grñ¼ñe von 1,62 Meter lediglich nur noch 29 Kilogramm. Verfolgungsbedingt befand sich der Klñ¼ger in einer ãuñ¼erst schwierigen gesundheitlichen Situation und verfñ¼gte nicht ã¼ber finanzielle Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Damit waren Auswirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung wesentlich mitursñ¼chlich fñ¼r den Entschluss des Klñ¼gers, nach Frankreich zu ã¼bersiedeln.

Dem steht es nicht entgegen, dass der Klñ¼ger berechtigt war, in Deutschland seinen Wohnsitz zu nehmen (hierzu BSG, Urteil vom 19.8.1996 â□□ Az: [4 RA 85/95](#)). Der Klñ¼ger war ohne Familienangehñ¼rige und bei seiner schlechten gesundheitlichen Situation kaum in der Lage, sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen. Darñ¼ber hinaus ist zu berñ¼cksichtigen, dass aufgrund des ãuñ¼erst schwierigen Schicksals des Klñ¼gers und der zu diesem Zeitpunkt nicht aufgearbeiteten nationalsozialistischen Vergangenheit es nachvollziehbar ist, dass der Klñ¼ger Deutschland verlassen wollte.

Dem Klñ¼ger ist eine Ersatzzeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bis zum 31.12.1949 zu gewñ¼hren. Er ist erst ab 1951 sozialversicherungspflichtig beschñ¼ftigt gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Revisionszulassungsgrñ¼nde nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verñ¼ndert am: 23.12.2024